



Az.: 55-29402/300-0005-018

## Mitteilung

1 / 2017

### **Gewichteter durchschnittlicher Effizienzwert nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV (vereinfachtes Verfahren)**

Betroffen: Stromnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer  
Niedersachsen

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) veröffentlichen die  
Regulierungsbehörden den nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV ermittelten  
Effizienzwert.

Diesbezüglich wurde am heutigen Tag durch die Bundesnetzagentur auf deren  
Internetseiten der für die dritte Regulierungsperiode (Strom) anzuwendende Wert  
i.H.v.

**96,69 %**

bekannt gegeben.

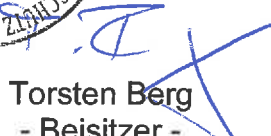
Dieser Wert wird von der Regulierungskammer Niedersachsen als  
Landesregulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 5 ARegV übernommen und im  
Vereinfachten Verfahren für die Festlegung der Erlösobergrenzen in der dritten  
Regulierungsperiode (Strom) berücksichtigt.

Anträge zur Teilnahme am Vereinfachten Verfahren für die dritte  
Regulierungsperiode (Strom) müssen **gemäß der Neufassung des § 24 Abs. 4 Satz  
1 ARegV nun bis zum 31. März 2017** bei der jeweils zuständigen  
Regulierungsbehörde gestellt werden.

Hannover, den 05.01.2017



  
Dr. Daniel Gelmke  
- Vorsitzender -

  
Torsten Berg  
- Beisitzer -

  
Alexander Drilling  
- Beisitzer -